

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 16 (1924)

Heft: 4

Artikel: Handhabung des eidgen. Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Autor: Wettstein, O. / Härry, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

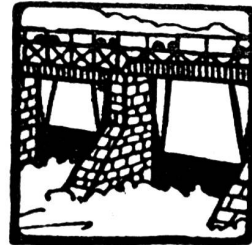
SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH
und Ingenieur R. GELPKE in BASEL



Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH 1
Telephon Selnau 3111 Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich.

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. - ZÜRICH
Bahnhofstrasse 100 — Telephon: Selnau 5506
und übrige Filialen.

Insertionspreis: Annoncen 40 Cts., Reklamen Fr. 1.—
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration und Druck in Zürich 1, Peterstrasse 10
Telephon: Selnau 224
Erscheint monatlich
Abonnementspreis Fr. 18.— jährlich und Fr. 9.— halbjährlich
für das Ausland Fr. 3.— Portozuschlag
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto.

No. 4

ZÜRICH, 25. April 1924

XVI. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Eingabe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes an das eidgen. Departement des Innern über: Handhabung des eidgen. Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dez. 1916 — Rheinschiffahrt 1923 — Die Schiffahrt auf dem Langensee und dem Luganersee — Tessinische Wasserwirtschaft - Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission - Schweizer. Wasserwirtschaftsverband - Wasserkraftausnutzung - Wasserbau und Flusskorrekturen — Schiffahrt und Kanalbauten — Geschäftliche Mitteilungen — Oelpreise.

Zürich, den 28. Januar 1924.

Eingabe

des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes
an das eidgen. Departement des Innern über:

**Handhabung des eidgen. Gesetzes über
die Nutzbarmachung der Wasserkräfte
vom 22. Dezember 1916.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat!

Bei Besprechung der Maßnahmen für Erleichterung in der Konzessionierung von Wasserkraftwerken im Ausschuss unseres Verbandes ist gewünscht worden, es möchten sich die Anstrengungen des Verbandes nicht auf Erleichterungen in der finanziellen Belastung der Werke beschränken, sondern man sollte versuchen, auch Verbesserungen in der materiellen Behandlung der Konzessionsgesuche auf Grund des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes zu erreichen.

Zu diesem Zweck erging eine Anfrage an die größeren schweizerischen Wasserkraftunternehmen, sowie an Einzelpersonen, die sich mit Konzessionsfragen beschäftigen. Zur Erleichterung der Beantwortung wurde die gewünschte Auskunft in zwölf Fragen zusammengefaßt.

Das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft, dem wir von unserem Vorhaben Kenntnis gegeben haben, begrüßte dieses in einer Zuschrift vom 9. März 1923. In einem Schreiben vom 5. Juni 1923 hat das Eidgenössische Departement des Innern seine Ansicht zu verschiedenen Punkten der Enquête kundgegeben, was wir als eine vorläufige Stellungnahme aufgefaßt haben.

Der Ausschuss des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes hat in seiner Sitzung vom 14. September 1923 in Châtelard von den Ergebnissen der Umfrage Kenntnis genommen und sie besprochen. Er beschränkt sich darauf, aus dem eingegangenen Material einige wichtige Punkte herauszugreifen und Ihnen seine Ansicht hierüber bekannt zu geben.

Der Ausschuss vertritt die Ansicht, daß zunächst alle diejenigen Anregungen zurückgelegt werden sollten, die eine Revision des eidgenössischen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 bedingen würden. Wir halten den Zeitpunkt für die Durchführung einer solchen Aktion unter den gegenwärtigen unsicheren und unabgeklärten Verhältnissen in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht für inopportun.

Im Nachfolgenden soll zu denjenigen Anregungen Stellung genommen werden, denen durch eine entsprechende Revision der Ausführungsbestimmungen oder eine andere Praxis des Bundes und der kantonalen Behörden Rechnung getragen werden kann.

Das Genehmigungsverfahren kann vereinfacht und beschleunigt werden. Es wäre zweckmäßig, für die Weiterleitung eines Konzessionsgesuches vom Kanton an die Bundesbehörden und für die Behandlung durch diese auf dem Verordnungswege Fristen festzusetzen, die normalerweise nicht überschritten werden dürfen. Ferner würde es zur Abkürzung des Verfahrens wesentlich beitragen, wenn Verhandlungen über Verleihungen, die zwei oder mehrere Kantone berühren, in Konferenzen unter dem Vorsitz eines Vertreters der eidgenössischen Behörden durchgeführt werden könnten.

Wir können nicht beurteilen, inwieweit vorgebrachte Klagen darüber, daß die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Wasserrechtsgesetz mit dessen Vorschriften nicht übereinstimmen bzw. kantonale Wasserrechtsgesetze und Ausführungsverordnungen unrichtig gehandhabt werden, auf Tatsachen beruhen. So wird beispielsweise erwähnt, daß im Kanton Graubünden die technischen Grundlagen für eine wasserwirtschaftliche Prüfung der Konzessionsgesuche fehlen, weil der laut Ausführungsverordnung zum Wasserrechtsgesetz vorgesehene Wasserkataster noch nicht geschaffen worden ist. Wir erachten es als selbstverständlich, daß die eidgenössischen Instanzen als Aufsichtsbehörde die Ausführung und richtige Handhabung der gesetzlichen Grundlagen überwachen und nötigenfalls auch die Kantonsbehörden zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften anhalten werden.

Es ist sehr zu begrüßen, wenn die Entscheidung der Bundes- und kantonalen Behörden möglichst rasch erfolgen. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß dabei nur volkswirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben dürfen.

Nach Art. 5 Alinea 3 W. R. G. ist der Bundesrat befugt, die Pläne der anzulegenden Werke daraufhin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen. Da auch die Kantone gemäß ihrer Gesetzgebung zu einer Prüfung der Pläne verpflichtet sind, sollten sich die beiden amtlichen Instanzen auf eine praktische Arbeitsteilung einigen.

Die eidgenössischen Behörden sollten sich im Sinne des Gesetzes auf die allgemeine generelle Ueberprüfung in wasserwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht beschränken.

Es ist vor allem eine wichtige Aufgabe, darüber zu wachen, daß das projektierte Werk sich in den Rahmen des allgemeinen Wasserwirtschaftsplanes richtig einpaßt und eine rationelle Aus-

nützung der anschließenden Gewässerstrecken, sowie die restliche Ausnützung der Wasserkräfte eines ganzen Flußgebietes nicht verunmöglicht oder ernstlich in Frage gestellt wird. Wo dies nötig ist, sollte die in Frage stehende Amtsstelle sich bemühen, eine Verständigung und Vermittlung zwischen verschiedenen Unternehmungen einzuleiten. Sodann muß jedes Projekt daraufhin geprüft werden, ob es die zweckmäßigste und möglichst vollständige Ausnützung der für das Werk unmittelbar in Betracht kommenden Gefällsstrecke sichert. Dagegen ist es wohl nicht Aufgabe der eidgenössischen Behörden, technische Details, die auf die Hauptfrage keinen Einfluß haben, zu überprüfen.

Zur Beurteilung dieser Fragen allgemeiner Natur sind Detailpläne nicht erforderlich. Geologische Untersuchungen sind nur dann zu verlangen, wenn es sich um die Beurteilung von Konkurrenzprojekten handelt oder der Gesuchsteller im Begriffe steht, eine offenbar die Sicherheit und den Bestand der Werke gefährdende Lösung zu wählen. Man erspart damit dem Gesuchsteller viel unnötige Arbeit, da bis zum Baubeginn oft Jahre verstreichen und bis dahin die technischen Verhältnisse sich wieder geändert haben können.

Die Prüfung der Detailpläne und nötigen Voruntersuchungen kann den kantonalen Behörden überlassen werden. Der Gesuchsteller wird im eigenen Interesse alle Ratschläge und Anregungen der Behörden gern entgegennehmen und sie prüfen.

Die richtige Auswahl und Reihenfolge der zu bauenden Werke ist ein wichtiges Postulat unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaft. Es muß darauf eingewirkt werden, daß in Zukunft nur noch solche Werke gebaut werden, die sich in den Rahmen einer rationellen Energiewirtschaft einpassen und die dem Markt möglichst billige Energie zuführen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Verständigung unter den öffentlichen und privaten Unternehmungen notwendig. Diese kann erreicht werden durch Aufstellung eines generellen Programmes über den Bau neuer Kraftwerke, bei dem die größeren Unternehmungen und die Finanz mitwirken. Dieses Programm ist so zu gestalten, daß es sich den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen läßt und jede unnötige, die Entwicklung schädigende Reglementierung vermieden wird. Die Behörden sollten erst dann autoritär eingreifen, wenn sich eine freiwillige Verständigung als unmöglich herausstellen sollte. Bis dahin wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie alle nach diesem Ziele trachtenden Bestrebungen nach Möglichkeit unterstützen würden.

Wir sind der Ansicht, daß auch der Bund, das heißt die Bundesbahnen als Ersteller von Kraftwerken sich in die Richtlinien der allgemeinen Elektrizitätsversorgung einfügen müssen. Beim Bau neuer Werke werden sie die Verhältnisse des Energiemarktes berücksichtigen und darnach trachten, die notwendige Energie sich unter den wirtschaftlich besten Bedingungen zu verschaffen. Es freut uns, feststellen zu können, daß die Bundesbahnen in den letzten Jahren begonnen haben, in diesem Sinne Anschluß an die allgemeine Energieversorgung zu suchen.

Unsere Ansicht über die Anwendung von Art. 48 W. R. G. und folgende auf die Leistungen und Bedingungen bei Erstellung von Wasserkraftkonzessionen haben wir bereits in unserer Eingabe vom 16. Juni 1923 kundgegeben. Wir bestätigen auch hier, daß die fiskalische Ausbeutung der Wasserkraft durch Kantone und Gemeinden teilweise einen Grad erreicht hat, der die weitere Entwicklung der schweizerischen Wasserwirtschaft schädigt.

Im Kanton Bern wird die Wasserkraft als solche mit der Grundsteuer belegt, wobei bei Elektrizitätswerken die durchschnittliche Zahl der gewonnenen Pferdekräfte im Minimum zu Fr. 900 pro PS zu taxieren ist. Bei der Festsetzung dieser Steuer geht man in der letzten Zeit weit über das zulässige Maß hinaus. Andere Kantone, so der Kanton Solothurn, beabsichtigen, dem Beispiel des Kantons Bern zu folgen und ebenfalls die Wasserkraft als solche zu besteuern.

Allerdings darf nach Art. 49, Al. 3 W. R. G. neben dem Wasserzins eine besondere Steuer erhoben werden, sofern der Maximalwasserzins gesetzlich auf weniger als Fr. 6.— festgesetzt ist. Unter keinen Umständen darf aber durch die Erhebung der Steuer dieser maximale Ansatz überschritten werden. Sie hat zudem den großen Nachteil, daß den besonderen Verhältnissen in der Energieerzeugung nicht Rechnung getragen werden kann. Die eidgenössischen Behörden sollten streng darüber wachen, daß eine besondere steuerliche Belastung der Wasserkräfte auch auf Umwegen nicht vorkommen kann.

Der im Gesetz vorgeschriebene Maximalwasserzins wird meist kritiklos angewendet ohne Abstufung nach der Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftanlagen, wie sie das Gesetz offenbar voraussetzt. Wir möchten empfehlen, zu prüfen, ob nicht im Interesse einer besseren Anpassung des Wasserzinses und der einmaligen Gebühren an die Produktionsverhältnisse neben der jetzt üblichen stereotypen Berechnung des Wasserzinses auch eine solche nach den im Mittel erzeugbaren Kilowattstunden angewen-

det werden sollte, wobei die qualitativen Unterschiede in der Energieproduktion Berücksichtigung finden könnten. Dabei sind auch Auflagen im Interesse der Schifffahrt, Fischerei, besondere Steuern etc. angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wäre die Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918 zu revidieren. Die auf dieser Grundlage errechneten Wasserrechtszinse dürfen natürlich den gesetzlichen Maximalansatz von Fr. 6.— pro brutto PS nicht überschreiten.

Die neben dem Wasserzins vorgesehenen Belastungen, wie Abgabe von Vorzugs- oder Gratisfkraft an Kantone und Gemeinden nehmen oft ein unerträgliches Maß an, wodurch die Absicht des Gesetzgebers, die er mit der Festsetzung des Maximalwasserzinses verfolgt, wieder illusorisch gemacht wird. Wir halten grundsätzlich die Forderung von Vorzugs- oder Gratisfkraft für wirtschaftlich ungesund. Die Abgabe von Energie unter dem Selbstkostenpreis trübt die klare Uebersicht über die Wirtschaftslage der Werke; die Konsumenten genießen selten die Vorteile der derart künstlich verbilligten Energie, und der Ausfall muß schließlich doch wieder in Form höherer Energiepreise eingebracht werden. Für die Werke ist die beständige Reservierung solcher Kraft, gewissermaßen auf Abruf, unter allen Umständen ein wirtschaftlicher Nachteil, den der zweifelhafte und im Grunde undemokratische Vorteil einer besonders billigen Energie für einige Privilegierte nicht aufwiegt.

Zu den Wasserzinsen und Gebühren treten Belastungen der Wasserwerke für Schifffahrt, Fischerei, Flößerei, Hydrometrie, Erhaltung der Naturschönheit etc. gemäß Art. 21 folgende W. R. G.

In unserer Eingabe vom 16. Januar 1923 hatten wir verlangt, daß diese Belastungen auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden. Wir wenden uns damit gegen unproduktive Ausgaben, die das Zustandekommen von Werken erschweren und die erzeugte Energie zum Schaden der Konsumenten verteuern. Hinsichtlich der Schifffahrt wünschen wir, daß die Werke, soweit nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, nicht auf Jahrzehnte hinaus mit unabträglichen Bauten belastet werden. Es freut uns, daß die eidgenössischen Behörden in dieser Beziehung unsere Ansicht teilen und daß bereits für die Flößerei besondere Vorkehren nicht mehr verlangt werden.

Auch in bezug auf den Unterhalt der Ufer im Bereiche von Stauanlagen sollten für die Werke Erleichterungen geschaffen werden, da durch den Stau fast immer eine Entlastung der

bisherigen Unterhaltspflichtigen herbeigeführt wird.

Wir begrüßen einen, sich in angemessenen und vernünftigen Grenzen haltenden Naturschutz, wehren uns aber gegen Auswüchse, wie sie namentlich anlässlich der Debatte über die Ausnützung des Silsersees zutage getreten sind.

Wir unterstützen auch alle Bestrebungen zur Wahrung und Förderung der Interessen der Fischerei und sind auch der Ansicht, daß Schädigungen, welche die Fischerei durch die Anlage von Wasserwerken erleidet, nach Möglichkeit wieder gutgemacht werden. Wir wenden uns aber gegen behördliche Anordnungen für den Schutz der Fischerei, die ihren Zweck entweder nicht oder nur unvollständig erreichen und dann weder den Wasserwerken, noch den Fischerei-Interessenten nützlich sind. Es ist erfreulich, wenn sich die Behörden bemühen, vom Nutzen der Fischtreppe durch Beobachtungen und nötigenfalls Versuche sich ein Bild zu verschaffen. Wir hoffen, daß diese Resultate unvoreingenommen nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewürdigt werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir anregen, daß künstlich angelegte Kanäle und Staubecken mit Bezug auf die Fischerei den Privatgewässern gleichgestellt und somit nicht der öffentlichen Fischerei zugänglich gemacht werden.

Die Erfahrung zeigt, daß die Genehmigungsbehörden selten den Entschluß fassen, mit erdrückenden Belastungen versehene Konzessionen auf das richtige Maß zurückzuführen. Aufgabe der Bundesbehörden ist es in solchen Fällen, die ihnen durch das Gesetz gegebenen Kompetenzen streng und gerecht anzuwenden, wobei wir die Schwierigkeit dieser Aufgabe keineswegs verkennen wollen.

In unserer grundsätzlichen Stellungnahme zur Exportfrage hat sich seit unserer Vernehmlassung vom 23. Januar 1923 nichts geändert.

Die wechselnde Wasserführung unserer Gewässer und damit die im täglichen und jahreszeitlichen Verlauf sehr stark schwankende Produktion unserer Elektrizitätswerke einerseits und der je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen schwankende Bedarf haben zur Folge, daß die Werke über wechselnde Energieüberschüsse verfügen. Diese lassen sich aber nicht aufspeichern und müssen daher nach Möglichkeit abgestoßen werden. Auch jedes neu erstellte Werk, das für den Inlandbedarf arbeitet, verfügt in den ersten Jahren über mehr oder weniger große Quantitäten überschüssiger Energie.

Es ist klar, daß alle Möglichkeiten erschöpft werden müssen, die Abfallenergie im Inlande abzusetzen. Es kommen dabei alle Industrien in

Betracht, die solche qualitativ minderwertige Energiemengen verwerten können. Es kann sich dabei um bereits bestehende oder neu zu gründende Industrien handeln. Damit diese sich über die Möglichkeit des Bezuges solcher Energie ein Bild machen können, müssen die Exportgesuche über Qualität und Preis der zu exportierenden Energie genügenden Aufschluß geben. Noch besser wäre es, wenn die Industrien sich einer Zentralstelle bedienen könnten, die Nachfragen nach Energie unter Beigabe der voraussichtlichen Belastungsdiagramme, des möglichen Energiepreises etc. entgegennimmt. Die Zentralstelle würde diese Nachfragen an die in Betracht kommenden Werke weiterleiten. Erklärt ein Werk, in dessen Konsumgebiet die betreffende Industrie liegt, nicht in der Lage zu sein, die gewünschte Energie zu liefern, so wäre es Aufgabe dieser Zentralstelle, eine Vermittlung mit den Nachbarwerken herbeizuführen.

Hindernisse technischer oder organisatorischer Natur, die der Verwertung dieser Energie entgegenstehen, sollten nach Möglichkeit beseitigt werden. Die Werke sollten beim Bau von Leitungen und Transformatoren, sowie der Einrichtungen für die Verwertung der Energie sich entgegenkommend zeigen, hinderliche Abgrenzungsverträge müssen für diesen Fall außer Wirkung gesetzt werden. Die Zwischenhandelseinnahmen sind auf angemessene Quoten zu beschränken.

Die Bundesbehörden haben die gesetzlichen Mittel in der Hand, bei Ausfuhrgesuchen auf Beachtung dieser Forderungen zu dringen.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen können gegen den Export elektrischer Energie keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden. Im Gegenteil, der Export empfiehlt sich mit Rücksicht auf unsere Handelsbilanz und den Ausbau neuer Kraftwerke.

Die elektrische Energie ist eines der wenigen Produkte, das die Schweiz dauernd ausführen kann, ohne daß zu seiner Herstellung die Einfuhr von Rohprodukten nötig ist. Zudem ermöglicht sie den weiteren Ausbau unserer Wasserkräfte. Ihr Wert liegt nicht in Projekten, sondern in den ausgeführten Energie produzierenden Anlagen, die unserer Industrie Verdienst verschaffen und für Kantone und Gemeinden durch Wasserzinsen und Steuern sichere Einnahmequellen bedeuten.

Wir haben bei Anwendung der nötigen Kautelen daher grundsätzlich auch keine Bedenken gegen die Erstellung von Kraftwerken, die vorerst ausschließlich für den Export produzieren.

Wir erhalten so Anlagen, die in vielen Fällen durch ihre ausgleichende Wirkung die Produktion der bestehenden Werke verbessern und die früher

oder später in den Dienst der Inlandsversorgung gestellt werden können.

Wenn über die Grundsätze der Behandlung von Exportgesuchen Klarheit besteht, kann auch ihre Erledigung beschleunigt und vereinfacht werden. Für kurzfristige und provisorische Ausfuhrbewilligungen, die bei den wechselnden Verhältnissen in der Erzeugung und dem Bedarf von Energie für die Werke sowohl, als für die schweizerischen Konsumenten von Nutzen sein können, kann die Behandlung dadurch vereinfacht werden, daß dem Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft gewisse Kompetenzen eingeräumt werden. Die Kommission sollte Beschlüsse hierüber auf dem Zirkularwege fassen und die Genehmigung durch die zuständigen Behörden, sowie die Veröffentlichung sollten nachträglich erfolgen können.

Natürlich liegt es im Interesse der Werke sowohl als unserer gesamten Volkswirtschaft, daß für die ins Ausland exportierte Energie möglichst hohe Preise erzielt werden, was voraussetzt, daß unsere exportierenden Werke auf dem ausländischen Energiemarkt nicht als Konkurrenten auftreten, die sich gegenseitig unterbieten.

In Zukunft wird immer mehr die Mitwirkung der Unterlieger an der Erstellung von Akkumulationsbecken oder der Durchführung von Seeregulierungen im Oberlauf in Frage kommen. Die Beitragspflicht der unterliegenden Wasserwerke, die aus solchen Anlagen oder Aufwendungen Nutzen ziehen, von dem sie Gebrauch machen können, ist selbstverständlich. Die Finanzierung dieser meist teuren, aber volkswirtschaftlich nützlichen Anlagen wird dadurch wesentlich erleichtert. Die Beitragspflicht der Unterlieger ist im W. R. G. 15, Al. 4 ausdrücklich festgelegt.

Eine durchgreifende Anwendung der Bestimmungen des W. R. G. ist daher angezeigt. Das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft wird dabei als neutrale Instanz zur Bewertung des Nutzens und der Beitragspflicht vorzügliche Dienste erweisen können.

Künstliche Sammelbecken, die gleichzeitig auch dem Hochwasserschutz dienen, sollten gemeinsam mit dem Bund und dem in Frage kommenden Kanton erstellt werden. Dieser sollte auch die Beitragsleistungen der Wuhrpfllichten festsetzen.

Wir geben ferner wiederholt dem Wunsche Ausdruck, es möchte die durch das W. R. G. vorgesehene Wasserwirtschaftskommission regelmäßig zur Behandlung allgemeiner Fragen der schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft herangezogen werden. Damit die

Kommission die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann, sollte sie allerdings zweckmäßiger organisiert sein. Zu diesem Zwecke muß die Verordnung vom 14. September 1917 einer zeitgemäßen Revision unterzogen werden.

Die Kommission ist auch jetzt noch zu groß und daher schwerfällig. Sie sollte ein wirklich vorberatendes Organ werden, dem alle wichtigen wasserwirtschaftlichen und Kraftversorgungsfragen vorzulegen wären. Ihre Ansichten sind durch Beschlüsse zu Handen des Eidgenössischen Departementes des Innern und des Bundesrates festzustellen. Nur so kann sie zu einem Organ werden, das im Sinne der auf ihr lastenden Verantwortung ernsthafte und nützliche Arbeit leistet.

Zum Schluß geben wir uns der Hoffnung hin, daß die eidgenössischen Behörden fortgesetzt sich der Mitarbeit der wasserwirtschaftlichen und elektrotechnischen Verbände versichern. Nur durch die Zusammenfassung aller Kräfte des Landes ist eine gute Lösung der großen technischen und wirtschaftlichen Probleme der schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft gewährleistet.

Hochachtend

Im Auftrage des Ausschusses des Schweizerischen Wasserwirtschafts-Verbandes:

Der Präsident: Der Sekretär:
Ständerat Dr. O. Wettstein. Ingenieur A. Härry.



Die Rheinschiffahrt im Jahre 1923.

Wir entnehmen dem Verwaltungsbericht des Regierungsrates von Basel-Stadt pro 1923 nachstehende Daten über die Tätigkeit der Rheinschiffahrtsdirektion in der Berichtsperiode.

Die kantonale Rheinschiffahrtskommission ist wie folgt neu bestellt worden: Regierungsrat Dr. Miescher, Präsident, Regierungsrat R. Calini, Vizepräsident, Dr. L. Baumeister, alt Kantonsingenieur H. Bringolf, E. R. Egli, Dr. T. Geering, Nationalrat Dr. R. Gelpke, Inspektor P. Hauri, Kantonsingenieur C. Moor, W. Sängler, Dr. W. Sarasin, Dr. W. Strub. Als Rheinschiffahrtsinspektor für den Rheinabschnitt Basel wurde vom Bundesrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat Kantonsingenieur Moor ernannt. In den Vorstand der Schweizer Schleppschiffahrtsgenossenschaft wurden delegiert Regierungsrat Dr. R. Miescher und Max Thoma, Direktor des Gas- und Wasserwerkes.

Die eidgenössischen Behörden übermittelten der Direktion jeweilen die Fragen zur Begutachtung, die in den Instruktionen an die schweizerischen Delegierten in der Rheinzentralkommission zu entscheiden waren, so z. B. die Projekte von Bauten im Rhein bei Mainz, an der Hafemündung bei Kehl und an der Mündung des Kinzig usw.

Am 6. April ist beim Bundesrat das Begehren für die Verleihung des Rechtes zum Rückstau des Rheines auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt zum Zwecke der Errichtung einer Wasserkraftanlage bei Kembs eingereicht worden. Als Konzessionärin wurde die Société des Forces Motrices du Haut-Rhin in Mülhausen bezeichnet. Im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Departement des Innern erfolgte vom 8. August bis 8. September die öffent-